

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 82/96

BESCHLUSS

vom

21. November 1996

in dem Rechtsstreit

Dr. Hans-Bernd F [REDACTED]
als Verwalter im Konkurs über das Vermögen der S [REDACTED] S [REDACTED]
Au [REDACTED] GmbH i. K., G [REDACTED]straße [REDACTED], A [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. von [REDACTED] -

g e g e n

Rudolf H [REDACTED],
Fi [REDACTED]-Service, H [REDACTED]straße [REDACTED], N [REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 21. November 1996
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 7. März 1996 wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Streitwert: 81.686,99 DM

G r ü n d e

Die Sache hat keine rechtsgrundsätzliche Bedeutung und ist im Ergebnis richtig entschieden (§ 554 b ZPO).

Nach dem Prozeßstoff spricht zwar einiges dafür, daß der Beklagte über die Mitwirkung bei den Umsatzsteuervoranmeldungen hinaus im Rahmen der Buchführung Tätigkeiten ausgeübt hat, die ihm nicht erlaubt waren. Auch insoweit steht ihm aber grundsätzlich ein Bereicherungsanspruch zu. Dessen Ausschluß unter dem Gesichtspunkt des § 817 Satz 2 BGB

- 3 -

setzt voraus, daß der Beklagte sich des Verstoßes gegen das Verbot auch dieser Leistungen bewußt war. Hierzu fehlt es an einem ausreichenden Vortrag des Klägers in den Tatsacheninstanzen.

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Zugehör

Ganter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)